

Angebotsspezifische Prüfungsordnung für den Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Mediation“ an der Universität Bremen

Vom 23. Mai 2018

Der Fachbereichsrat 6 (Rechtswissenschaft) hat auf seiner Sitzung am 23. Mai 2018 gemäß § 87 Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 8. Mai 2018 (Brem.GBl. S. 168), folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Diese angebotsspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil für Prüfungsordnungen im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung (AT WB) der Universität Bremen vom 3. Juli 2013 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Veranstalter

(1) Der Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Mediation“ (Kurztitel: Weiterbildungskurs „Mediation“) der Universität Bremen wird von der Akademie für Weiterbildung in Kooperation mit dem Fachbereich Rechtswissenschaft angeboten und durchgeführt.

§ 2

Studienumfang und Abschlussgrad

(1) Der Weiterbildungskurs „Mediation“ wird berufsbegleitend studiert und dauert maximal 18 Monate.

(2) Der Weiterbildungskurs „Mediation“ umfasst die in der Anlage 1 aufgeführten Module im Umfang von 12 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

(3) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Kurses wird ein Zertifikat der Universität Bremen erworben.

(4) Durch den erfolgreichen Abschluss des Kurses erwerben die Absolventinnen und Absolventen zudem das Zertifikat gemäß der „Verordnung zur Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren“ vom 21. August 2016 (Bundesgesetzblatt S. 1994) und können sich als zertifizierte Mediatorin oder zertifizierter Mediator bezeichnen. Dies wird in der Teilnahmebescheinigung ausgewiesen.

§ 3

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Der Weiterbildungskurs „Mediation“ wird gemäß § 2 Absatz 4 AT WB studiert.

(2) Die Anlage 1 stellt den Studienverlauf dar, die Anlage 2 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.

(3) Die Module werden als Pflichtmodule durchgeführt.

(4) Die Module werden in deutscher Sprache durchgeführt.

(5) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen vier Module werden mindestens einmal pro Durchgang angeboten.

(6) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in der Modulbeschreibung ausgewiesen.

(7) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 4 Absatz 1 AT WB durchgeführt.

§ 4

Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 5 ff. AT WB durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Das erneute Angebot an Prüfungen kann in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(4) Es werden keine Prüfungen in Form von Antwort-Wahl-Verfahren bzw. E-Klausuren durchgeführt.

(5) Das Kompensationsprinzip gemäß § 5 Absatz 9 AT WB wird nicht angewendet.

§ 5

Anerkennung und Anrechnung

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 21 AT WB in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Zulassungsvoraussetzungen für das Modul

Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen für die Module.

§ 7

Geltungsbereich und Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2018/19 erstmals im Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Mediation“ ihr Studium aufnehmen.

(2) Die Teilnahme am Weiterbildungskurs „Mediation“ ist entgeltpflichtig. Das Entgelt wird von der Universität Bremen auf Vorschlag der Akademie für Weiterbildung für jeden Durchgang neu festgelegt. Im Übrigen gilt die Entgeltordnung der Universität Bremen.

Genehmigt, Bremen, 1. Juni 2018

Der Rektor
der Universität Bremen

Anlagen:

Anlage 1: Studienverlaufsplan Weiterbildungskurs „Mediation“

Anlage 2: Modul und Prüfungsanforderungen

Anlage 3: Weitere Prüfungsformen (entfällt)

Anlage 1: Studienverlaufsplan für den Weiterbildungskurs „Mediation“

Die Module müssen von den Studierenden in der angegebenen Reihenfolge besucht werden. Alle Module sind Pflichtveranstaltungen.

Zeitraum	Titel	CP	Modultyp (P/WP/W)
ca. 3-4 Mon.	Modul 1: Motivation und Indikation für die Mediation	3	P
ca. 3-4 Mon.	Modul 2: Verfahren und Methoden in der Mediation	3	P
ca. 3-4 Mon.	Modul 3: Methodenkompetenz: Aufgabe, Rolle der und Anforderungen an die Mediatorin/den Mediator	3	P
ca. 3-4 Mon.	Modul 4: Praxismodul mit Supervision	3	P

Mon. = Monat, CP = Credit Points, P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul

Anlage 2: Module und Prüfungsanforderungen

K.-Ziffer	Bezeichnung des Moduls	CP	Modultyp P/WP/W	MP/TP/KP	PL/SL (Anzahl)
Modul 1	Motivation und Indikation für die Mediation	3	P	MP	SL: 1
Modul 2	Verfahren und Methoden in der Mediation	3	P	MP	SL: 1
Modul 3	Methodenkompetenz: Aufgabe, Rolle der und Anforderungen an die Mediatorin/den Mediator	3	P	MP	SL: 1
Modul 4	Praxismodul mit Supervision	3	P	MP	SL: 1

K.-Ziffer = Kennziffer, CP = Credit Points, P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung, PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

**Änderungsordnung der
Promotionsordnung (Dr.rer.nat.) der Universität Bremen
für den Fachbereich 1 (Physik/Elektrotechnik)**

Vom 16.05.2018

Der Rektor der Universität Bremen hat am 05.06.2018 gemäß § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.05.2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2017 (Brem.GBl. S.263), die auf Grund von § 87 Absatz 1 Nummer 2 i.V.m. § 65 BremHG durch den Fachbereichsrat 1 der Universität Bremen am 16.05.2018 beschlossene Änderungsordnung der Promotionsordnung (Dr.rer.nat.) der Universität Bremen in der nachstehenden Fassung genehmigt:

**Artikel 1
Änderung der Promotionsordnung**

Die Promotionsordnung vom 25.04.2012 wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist der erfolgreiche Abschluss eines mindestens achtsemestrigen Hochschulstudiums der Physik oder in einer für das Promotionsthema relevanten Natur- oder Ingenieurwissenschaft durch einen Mastergrad, ein an der Universität erworbenes Diplom, einen Magistergrad oder ein Staatsexamen. Wurde das Studium nicht in der Physik absolviert, muss es ausreichend physikalische Grundlagen zumindest im Bereich des Fachgebietes enthalten, in dem eine Promotion erfolgen soll. Ist dies nicht oder nur in geringem Umfang der Fall, können zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen festgelegt werden. Die Entscheidung hierzu wird im Konsens zwischen dem Betreuer/der Betreuerin, dem/der Kandidaten/Kandidatin und dem Promotionsausschuss getroffen.“

2. In § 8 Absatz 2 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„Mindestens einer der Gutachter muss den Studiengängen der Physik angehören.“

3. In § 9 Absatz 5 wird folgender Satz ergänzt:

„Das Kolloquium gilt nur als bestanden, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses dieser Einschätzung zustimmen.“

4. Nach § 13a wird folgender neuen Paragraph ergänzt:

§ 13b

**Promotionen im Rahmen fachbereichsübergreifender Promotionsprogramme und
Graduiertenschulen**

(1) Promotionen können auch im Rahmen von koordinierten Promotionsprogrammen und Graduiertenschulen, an denen zwei oder mehrere Fachbereiche der Universität Bremen beteiligt sind, durchgeführt werden. In diesem Fall ist vor der Annahme von Doktorandinnen/Doktoranden eine entsprechende Vereinbarung mit den beteiligten Fachbereichen zu treffen, welcher die jeweiligen Promotionsausschüsse zugestimmt haben.

Die Vereinbarung gem. Abs. 1 regelt insbesondere:

- welcher Fachbereich für das weitere Verfahren zuständig ist,
- wer jeweils in den beteiligten Fachbereichen die Dissertation betreut,
- welche Regeln für die Bestellung von Gutachterinnen und Gutachtern angewendet werden,
- die Bewertungskriterien,
- die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

(2) Für die Promotionen gem. § 13b gelten, soweit die Vereinbarung gem. Abs. 1 keine besonderen Bestimmungen getroffen hat, die Bestimmungen dieser Ordnung entsprechend.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderungsordnung tritt mit der Genehmigung des Rektors in Kraft.

Bremen, den 05.06.2018

Der Rektor der Universität Bremen